

**Amtliche Bekanntmachung
vom 3. Mai 2022**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung)**

vom 29. April 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 29. April 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 1. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2013, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Nach § 3 Ziff. 6 wird angefügt:

7. Wohnungen, die von einem Elternteil als Nebenwohnung genutzt werden, da sich die Hauptwohnung am oder in der Nähe des Wohnsitzes eines minderjährigen Kindes befindet und diese insofern der Erziehung des Kindes und dem Umgang mit diesem dient.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 29. April 2022

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.